

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Uwe Harden, Werner, Buß, Klaus-Peter Dehde, Claus Johannßen, Manfred Nahrstedt, Monika Wörmer-Zimmermann, Erhard Wolfkühler, (SPD), eingegangen am 10.10.2003

#### Zukunft der niedersächsischen Wasserschutzpolizei

Die Hamburger Wasserschutzpolizei übt auf Grundlage eines Abkommens die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben Niedersachsens und Schleswig-Holsteins auf der Ober- und Unterelbe aus. Dadurch liegt die wasserschutzpolizeiliche Überwachung auf den beschriebenen Abschnitten der Elbe in einer Hand mit dem Vorteil der sich daraus ergebenden Synergien. In Kreisen der Hamburger Wasserschutzpolizei herrscht nunmehr Besorgnis darüber, dass die Hamburger Wasserschutzpolizei den für Niedersachsen mit übernommenen Dienst auf der Oberelbe wie auf der Unterelbe demnächst einstellen wird. Eine Umsetzung dieser Überlegungen hätte gravierende Auswirkungen für Niedersachsen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Was passiert mit der Wasserschutzpolizei Niedersachsen, die derzeit aufbauorganisatorisch der Bezirksregierung Weser-Ems angegliedert ist, nach Auflösung der Bezirksregierung Weser-Ems?
2. Sind der Landesregierung Pläne des Hamburger Senats bekannt, die für Niedersachsen übernommenen Aufgaben der Wasserschutzpolizei ober- und unterhalb des Hamburger Staatsgebietes stark einzuschränken oder gar gänzlich aufzugeben?
3. Mit welchen Mehrkosten wäre zu rechnen, wenn Niedersachsen diese Aufgaben
  - a) allein oder
  - b) gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wahrnehmen würde?
4. Welchen Vorlauf würde Niedersachsen benötigen, um die derzeit noch von Hamburg wahrgenommenen Aufgaben der Wasserschutzpolizei für den Bereich der niedersächsischen Elbe selbst zu übernehmen?
5. Gibt es bereits konkrete Vorbereitungen der Landesregierung, die derzeit von Hamburg wahrgenommenen Aufgaben zu übernehmen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.10.2003 - II/72 - 83)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 21.20-01371/10 -

Hannover, den 13.11.2003

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf den in ihren Hoheitsgebieten gelegenen Teilen der Unterelbe und im Bereich der Oberelbe bis nach Schnackenburg (Elbkilometer 472,6) auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen. Im Vordergrund stand hierbei die Überlegung, dass die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten im Vertragsgebiet nicht zersplittert werden dürfen, sondern in einer Hand

wahrgenommen werden sollen, um insbesondere Mehrfachkontrollen zu vermeiden. Entsprechend seinen Interessen als internationalem Hafenstandort ist Hamburg bis 1974 bereit gewesen, diese Aufgaben kostenlos wahrzunehmen. Seitdem tragen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Kosten für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Vertragsgebiet im Verhältnis von 2:2:1.

Im Rahmen gebotener Konsolidierungsmaßnahmen werden zwischen den Vertragspartnern kontinuierlich Gespräche geführt, in denen neben einem veränderten Kostenschlüssel auch Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Personaleinsatzes, bei den Führungs- und Einsatzmitteln sowie allgemeinorganisatorischer Art diskutiert wurden. In diesem Zusammenhang wurde und wird auch immer wieder geprüft, ob durch organisatorische Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Vertrages spürbare Kostenvorteile gegenüber der jetzigen Regelung zu erreichen sind. Im Kern der Überlegungen stand und steht dabei immer die Frage, ob der Kostenaufwand gegenüber den jetzigen anteiligen Vertragskosten gesenkt werden kann, wenn das Land Niedersachsen die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben für seinen Zuständigkeitsbereich wieder selbst übernimmt. Unabhängig davon, dass dann der Grundsatz der Aufgabenwahrnehmung „aus einer Hand“ aufgegeben werden müsste, haben überschlägige Berechnungen zu keinem überzeugenden Ergebnis geführt. Dies liegt u. a. darin begründet, dass die Größe des zu betreuenden Gebietes und der Umfang der Aufgabenwahrnehmung von der Beteiligung der Anrainerländer Schleswig-Holstein und Hamburg abhängt und somit derzeit eine verlässliche Berechnungsgrundlage fehlt. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg haben im Übrigen eine Einbindung wegen des ungeklärten Grenzverlaufs abgelehnt.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die seit Jahren hierzu entwickelten vielfältigen Lösungsvarianten bisher nicht über das Stadium von Vorüberlegungen hinausgekommen sind und vor allem ein von allen Anrainerländern mitgetragenes Alternativkonzept nicht entwickelt werden konnte.

Bereits im Jahr 1985 wurden mit dem Schriftsatz zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe unter dem Aspekt der Kostenminderung Einschränkungen im Bereich des Personal- und Sachmitteleinsatzes bei der Betreuung der Elbe festgeschrieben. Von der ursprünglich vorgesehenen personellen Ausstattung mit 53 Stellen wurden seit der Abrechnungsperiode 1997/1998 vier Stellen eingespart. Seit dieser Abrechnungsperiode wurde auch eine pauschalierte Kostenobergrenze für die Abrechnung der Bootskosten in Höhe von 2 Mio. DM vereinbart, welche jährlich um die allgemeine Kostensteigerungsrate erhöht werden darf. Eventuell darüber hinausgehende Mehrkosten werden von Hamburg getragen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Wasserschutzpolizei Niedersachsen ist grundsätzlich landesweit für die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben zuständig und verfügt dafür über ein flächendeckendes Netz an Dienststellen. Organisatorisch ist sie zur Zeit als Dezernat 307 bei der Bezirksregierung Weser-Ems angesiedelt und wird vom Direktor der Wasserschutzpolizei (zugleich Leiter des Dezernates) geleitet.

Im Zuge der beabsichtigten Auflösung der Bezirksregierungen werden die Polizeidezernate aus diesen herausgelöst. Die polizeilichen Aufgaben sollen grundsätzlich in neu zu bildende Polizeidirektionen überführt werden. Vor diesem Hintergrund erarbeitet eine von Staatssekretär Dr. Koller im April des Jahres eingesetzte Arbeitsgruppe ein Gesamtmodell für die Neuorganisation der Polizei des Landes. Dabei sind u. a. Vorschläge zur künftigen Organisation und Anbindung der besonderen, landesweit zuständigen Organisationseinheiten der Polizei - und damit auch für die Leitung der Wasserschutzpolizei Niedersachsen - zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht dem Auftraggeber zum 15.11.2003 vorzulegen.

Zu 2 und 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4:

Die Übernahme der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf dem niedersächsischen Teil der Elbe erfordert nach Rücksprache mit dem für die Wasserschutzpolizei Niedersachsen zuständigen Dezernat 307 bei der Bezirksregierung Weser- Ems einen Vorlauf von über einem Jahr. Die Schaffung der organisatorischen, logistischen und personellen Voraussetzungen benötigen einen derartigen Zeitrahmen, um eine reibungslose Übernahme der polizeilichen Aufgaben zu gewährleisten.

Bei sofortigem Planungsbeginn wäre eine Übernahme der polizeilichen Verantwortung auf dem Elbbereich daher frühestens Anfang des Jahres 2005 durch die niedersächsische Wasserschutzpolizei möglich.

Zu 5:

Siehe Vorbemerkung.

Uwe Schünemann